

Aktenzeichen:
8 O 211/21



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rudolf **Krause**, Hauptstraße 65, 75305 Neuenbürg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lamster Kanzlei**, Kaiser-Joseph-Straße 269, 79098 Freiburg, Gz.: 000557-21

gegen

SV Sparkassen Versicherung, ges. vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Andreas Jahn,, Gebäudeversicherung AG, Bahnhofstraße 69, 65185 Wiesbaden, Gz.: 50082908306
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **EWB**, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Gz.: 2533/21 W14 / rö D4/3209-21

wegen Forderung und Feststellung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer VIII - durch den Richter Schür als Einzelrichter am 10.01.2024 aufgrund des Sachstands vom 05.01.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 03.11.2021 mit dem Aktenzeichen 8 O 211/21 bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, 39.851,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2021 zu zah-

- len und den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.751,80 € freizustellen.
2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
 3. Von den Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch die Säumnis der Beklagten entstandenen Kosten haben der Kläger zu 87,3 % und die Beklagte zu 12,7 % zu tragen. Die Kosten der Säumnis trägt die Beklagte.
 4. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur fortgesetzt werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 313.653,36 € festgesetzt.

Der Klageantrag zu Ziffer 1 war mit 300.653,36 € zu bemessen. Bei der Feststellungsklage folgt das Gericht an dem vom Kläger dargelegten Feststellungsinteresse in Höhe von 13.000,00 €. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3 ff. ZPO in Verbindung mit § 68 GKG.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Leistungsansprüche aus einem Wohngebäudeversicherungsvertrag aufgrund eines Brandereignis vom 07.05.2020 in dem vom Kläger bewohnten und bei der Beklagten versicherten Anwesen, Hauptstraße 65, 79305 Neuenbürg. Dem Vertrag liegen die Versicherungsbedingungen SVPS WG/WFL/K in der Fassung vom Januar 2019 zu Grunde. Dort heißt es auszugsweise:

„13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es?

13.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

13.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von ihnen im

Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die Wohnfläche ist die Fläche aller zu Wohnzwecken genutzten Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Hierunter fallen: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Ankleidezimmer (z. B. begehbare Kleiderschrank), Esszimmer, Kinderzimmer, Lesezimmer, Hobbyräume, Fluren und Diele, Küchen, Badezimmer und Toilettenräume, Nebenräume wie Vorräume, Besen- und Speisekammern (dies sind kleine Kammern von 1-2 qm welche sich beispielsweise direkt neben der Küche befinden), Wintergärten, innenliegende Schwimmbecken, Sauna, Fitnessräume, Arbeitszimmer sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume. Hingegen zählen nicht zur Wohnfläche: Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Keller-, Speicher- und Bodenräume (die nicht wohnwirtschaftlich genutzt werden), Waschküchen, Heizungs- oder Technikräume, Abstellräume, Vorrats- oder Weinkeller, Trockenräume, Garagen. Die Nutzfläche ist die Fläche aller Räume des Hauses und der Nebengebäude, welche zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken genutzt werden. (...).“

Der Versicherungsschein vom März 2020 (Anlage K1, AS 1 des Anlagenbands des Klägers) beinhaltet die folgenden Angaben:

Wohngebäudeversicherung	
Versichert ist:	Einfamilienhaus
Baujahr:	1976
Nebengebäude:	Anbauten, Garagen
Wohnfläche:	150 qm
Nutzfläche:	100 qm
Versicherungsort:	Hauptstr. 65, 75305 Neuenbürg

Die Parteien streiten nicht um den Eintritt eines Versicherungsfalles als solchen, sondern allein um die Frage, ob bei dem Wohnhaus aufgrund einer Abweichung der vereinbarten Wohn- und Nutzfläche von den tatsächlichen Flächenverhältnissen eine Unterversicherung besteht. Streitig ist die Wohnfläche des ersten Dachgeschosses. Die Wohnfläche des Erdgeschosses beträgt

156,41 m².

Vorgerichtlich hat die Beklagte angegeben, dass die vertraglich vereinbarte Wohnfläche von 150 m² und der Nutzfläche von 100 m² (insgesamt 250 m²) von der tatsächlichen Wohnfläche von 282 m² und der Nutzfläche von 210 m² (insgesamt 492 m²) abweiche, sodass eine Unterversicherung in Höhe von 49,19 % bestehe und die zu zahlende Entschädigung entsprechend zu reduzieren sei. Sie errechnete hieraus einen Neuwertschaden brutto in Höhe von 393.777,50 € (dies entspricht einer Kürzung um 49,19 %, Anlage K3) und leistete zunächst abzüglich der Mehrwertsteuer 356.212,51 €, wobei hierin Aufräum- und Abbruchkosten brutto in Höhe von 22.602,68 € sowie Schadenminderungskosten brutto in Höhe von 4.429,78 € enthalten sind.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 (Anlage K8) korrigierte die Beklagte ihre Berechnungen und legte eine Unterversicherung in Höhe von 46,81 % dar, da die Gesamtgrundfläche 492 m² betrage, wobei 282 m² für Wohnzwecken und 210 m² für sonstige Zwecke entfielen - bei der Unterversicherung sei lediglich das Verhältnis der angegebenen zur tatsächlichen Wohnfläche zu berücksichtigen. Sie errechnete hieraus einen Neuwertschaden brutto in Höhe von 412.222,50 € (dies entspricht einer Kürzung um 46,81 % und einem gesamten Neuwertschaden brutto in Höhe von 775.000 €) und leistete abzüglich Mehrwertsteuer weitere 16.685,41 €.

Der Kläger geht ausweislich der Anlage K9 von einem gesamten Neuwertschaden in Höhe von 770.000 € aus. Von dem berücksichtigungsfähigen Gesamtschaden abzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 673.551,28 € inklusive den auch von der Beklagten berücksichtigten Aufräum- und Schadenminderungskosten hat die Beklagte außergerichtlich 372.897,92 € reguliert, sodass sich der von dem Kläger geforderte Differenzbetrag in Höhe von 300.653,36 € ergibt.

Der Kläger behauptet,

das streitgegenständliche Haus 1975 als stark renovierungsbedürftiges Bauernhaus erworben zu haben. Bis 1996 habe er in überwiegender Eigenarbeit umfangreiche Renovierungsarbeiten im Objekt durchgeführt.

Hierdurch habe sich auch die Nutzungsperspektive geändert. Unter anderem sei der Grundriss erweitert worden, da der Kläger davon ausgegangen sei, dass von seinen drei Söhnen ein oder zwei jeweils mit Familie gemeinsam mit dem Kläger leben würden. Der Dachstuhl sei 1996 fertiggestellt worden und habe sich im Rohbauzustand befunden. Da keiner der Söhne tatsächlich eingezogen sei, habe es keine Perspektive zur Nutzung des oberen Stockwerkes gegeben. Das Ge-

bäude sei daher im Wesentlichen ungenutzt und nicht ausgebaut verblieben – so habe in einigen Räumen der Estrich gefehlt und in anderen waren die Wände unverputzt. Lediglich zwei Räume seien ausgebaut und als Wohnraum nutzbar.

Der bauliche Zustand des Objekts sei über die letzten Jahrzehnte bis zum Brandschaden vom 07.05.2020 komplett unverändert geblieben.

Die tatsächlichen Begebenheiten seien im Antrag vom 23.03.2009 (Anlage K5) der Wahrheit entsprechend zu Grunde gelegt worden. Dem Zeugen Federico, der den Vertrag vermittelt habe, sei dies bekannt gewesen – dieser habe die konkreten Umstände vor Ort gekannt.

Dem folgend sei die Wohnfläche zutreffend mit 150 m² angegeben worden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Wohnflächenberechnung der Beklagten den Einwand einer Unterversicherung nicht trage, da der Kläger in seinem Antrag vom 23.03.2009 (Anlage K5) zutreffende Angaben hinsichtlich der tatsächlichen Umstände bei der Wohn- und Nutzfläche gemacht habe.

Der Kläger beantragte daher zunächst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 300.653,36 nebst 5 Prozentpunkte Zinsen hieraus über Basiszinssatz der EZB seit dem 27.05.2021 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen, weitergehenden Schaden zu erstatten, der auf das Brandereignis vom 07.05.2020 im versicherten Objekt, Hauptstraße 65, 75305 Neuenbürg dem Kläger noch entstehen wird und nicht von der in Ziff. 1 beanspruchten Entschädigungsleistung umfasst ist.
3. Die Beklagte wird als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto € 4.273,41 freizustellen.

Das Gericht ordnete zunächst das schriftliche Vorverfahren gem. § 276 ZPO. Die Klage wurde der Beklagtenpartei am 13.08.2021 zugestellt. Mit Schreiben vom 02.11.2021 präziserte der Kläger den Antrag zu Ziffer 2 wie folgt:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen, weitergehenden Schaden zu erstatten, der auf das Brandereignis vom 07.05.2020 im versicherten Objekt, Hauptstraße 65, 75305 Neuenbürg dem Kläger noch entstehen wird, nicht von der

in Ziff. 1 beanspruchten Entschädigungsleistung umfasst ist und im Übrigen dem bedingungsgemäßen Versicherungsschutz des Klägers unterfällt.

Da keine Verteidigungsanzeige einging, erließ das Landgericht am 03.11.2011 ein Versäumnisurteil und verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Das Versäumnisurteil wurde am 17.11.2021 zugestellt. Hiergegen legte die Beklagte Einspruch am 19.11.2021 ein.

Der Kläger beantragt daher zuletzt,

das Versäumnisurteil vom 03.11.2021 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 03.11.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

dass die Angaben im Antrag nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätten. Der Antrag enthalte die Angabe der Wohnfläche in Höhe von 150 m² und die Nutzfläche in Höhe von 100 m². Hierauf sei abzustellen.

Dabei berechne sich die Wohnfläche aus den ausgebauten und bewohnbaren Wohnräumen. Hierauf habe der Zeuge Frederico hingewiesen.

Im Obergeschoss seien Räume mit 152,29 m² ausgebaut, wobei Räume, die als Werkstätten genutzt wurden mit 15,91 m² und 19,80 m² nicht berücksichtigt worden seien.

Die auf dem Grundriss (Anlage B3, AS 8 des Anlagenbandes des Beklagten) ersichtlichen Räume 1, 7 und 8 seien zu Wohnzwecken ausgebaut gewesen. So seien hier die Decken- und Dachschrägen mit Nut- und Federbrettern verkleidet, die Wandfläche verputzt und tapeziert, sowie ein Bodenbelag eingebracht. Auch eine Beheizung sei möglich gewesen.

Die Räume 2 und 3 seien als Werkstattflächen genutzt worden, der Raum 6 habe sich in teilausgebauten Zustand befunden. Raum 4 sei als Büro genutzt worden und sei mit Estrich, Bodenbelag, Beheizungsmöglichkeit und möbliert angetroffen worden. Lediglich eine Deckenverkleidung sei nicht vorhanden gewesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen. Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört, insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2022 (AS 109 ff.) verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Frederico und des Zeugen Ronald Krause. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das bereits erwähnte Protokoll verwiesen.

Darüber hinaus hat das Gericht weiteren Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Gaumann. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2022 verwiesen (AS 130 ff.).

Das Gericht hat darüber hinaus Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, insoweit wird auf das Gutachten vom 19.06.2023 und auf die ergänzende Stellungnahme vom 14.11.2023 verwiesen.

Mit Beschluss vom 05.12.2023 hat das Landgericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren ohne mündliche Verhandlung angeordnet und zum Termin, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, den 05.01.2024 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung gemäß 128 Abs. 2 ZPO entscheiden.

Aufgrund des statthaften, form- und fristgerecht erhobenen Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 03.11.2021 war der Prozess in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt. In der Sache hat der Einspruch teilweise Erfolg.

Die zulässige Klage (dazu I.) ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (dazu II.). Die Feststellungsklage ist unbegründet (III.).

- I. Die Klage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist jedenfalls nach § 215 VVG örtlich und nach §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig.
- II. Der Kläger hat nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag i.V.m. den Ziffern 13. und 14. der allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung restlicher Entschädigung i.H.v. 39.851,95 €. Der Kläger muss sich den Einwand der Unterversicherung gemäß den Ziffern 13.2 und 13.5 entgegenhalten lassen.

Zwar verzichtet die Beklagte gemäß der Ziffer 13.2 der Allgemeinversicherungsbedingungen grundsätzlich auf den Einwand der Unterversicherung. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die im Antrag angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dies war vorliegend nicht der Fall.

1. Gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrags war eine Wohnfläche von 150 m² und eine Nutzfläche i.H.v. 100 m² versichert (vgl. Anl. K1). Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles lag die Wohnfläche zur Überzeugung des Gerichts jedoch bei insgesamt 242,19 m².

Gemäß der Ziffer 13.5 wird im Falle der Unterversicherung daher nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnflächen Quadratmeter. Dies zu Grunde gelegt, ergibt sich eine Unterversicherung i.H.v. 38,07 % (150 m²/242,19 m²).

Für die Überzeugung des Tatrichters von einem bestimmten Sachverhalt ist dabei nicht eine absolute, das Gegenteil oder andere Möglichkeiten denknotwendig ausschließende oder zwingende – Gewissheit Voraussetzung, erforderlich ist ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 1. Juli 2008 – 1 StR 654/07; vom 30. Juli 2009 – 3 StR 273/09).

Die Überzeugung des Gerichts begründet sich vorliegend aus den schlüssigen, umfangreichen und von den Parteien nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen Dr. Siegwart. Zwar konnte der Sachverständige das streitgegenständliche Anwesen nicht vor dem Schadensfall begutachten, da jedoch insoweit keine weiteren baulichen Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten seit dem Schadensfall durchgeführt wurden, konnte er hinreichende Schlüsse ziehen.

Insofern befanden sich die Parteien nicht im Streit über die Wohnfläche des im Haus vorhandenen Erdgeschosses mit 156,41 m² Wohnfläche. Selbiges gilt für das zweite Dachgeschoss mit einer unstrittigen Wohnfläche i.H.v. 21,52 m². Der Sachverständige ermittelte im Rahmen seines Gutachtens sowie seiner ergänzenden Stellungnahme, dass das erste Dachgeschoss eine Wohnfläche von insgesamt 64,26 m² hat. In der Summe ergibt sich hieraus die oben dargelegte Quadratmeter Anteil i.H.v. 242,19 m².

Auszugehen war im vorliegenden Falle vom dem Begriff Wohnfläche nach Ziffer 13. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Insofern ist mit dem Sachverständigen davon auszugehen - dies wurde im Übrigen auch von den Parteien nicht angegriffen - dass der Begriff Wohnfläche im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung in der konkreten Situation einer Wohngebäudeversicherung so zu verstehen ist, dass ein Wohnen in den Räumen tatsächlich möglich ist. Dies setzt im Allgemeinen eine gewisse Grundausstattung des Raumes voraus. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Wiederherstellung von (ausgebaute) Wohnfläche teurer ist als die Wiederherstellung eines Rohbaus. Hieraus erklärt sich auch das besondere Versicherungsinteresse der Parteien.

Insoweit ist der Begriff Wohnfläche im Rahmen des allgemeinen Sprachgebrauchs auszulegen. Demnach ist Wohnraum daher jeder Raum, der dazu bestimmt ist, einen nicht nur flüchtigen Aufenthalt unter Einbeziehung des Übernachtens zu ermöglichen. Dies erfordert also eine gewisse bauliche Grundausstattung, die etwa das Vorhandensein von Estrich voraussetzt.

Dem folgend ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Siegwart, dass aus dem ersten Dachgeschoss jedenfalls die Räume 1 (17,9 m²), 7 (25,95 m²) und 8 (20,41 m²) gemäß des von der Beklagten vorgelegten Grundrisses (Anl. B3) als Wohnraum zu bezeichnen, da sie über das Mindestmaß der baulichen Grundausstattung verfügen, sodass hier die Wohnfläche miteinbezogen werden muss.

Dies deckt sich auch grundsätzlich mit dem vom Kläger im Rahmen seiner in der mündlichen Verhandlung vom 21.03.202 (AS 109) informatorischen Anhörung getätigten Angaben, nachdem die Wohnfläche etwa doppelt so groß sei als angegeben. So seien Teile der Räume als Abstellraum, andere als Spielzimmer genutzt worden. Wenn die Kinder anwesend gewesen waren, hätten sie die Zimmer schon teilweise genutzt. Auch dies streitet für eine tatsächliche Nutzung als Wohnfläche im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die vom Sachverständigen zunächst ermittelte Wohnfläche von 221,78 m² hat der Kläger mit Schriftsatz vom 01.08.2023 auch unstreitig gestellt. Zu dem Nachtrag des Sachverständigen vom 14.11.2023, durch welchen sich die Wohnfläche durch Einbeziehung des Raumes 8 um 20,41 m² erhöht, hat der Kläger weiter keine Ein-

wendungen erhoben.

Übereinstimmend erklärte auch der Zeuge Gaumann in der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2022 (Az. 130), dass es einen diffusen Ausbau des streitgegenständlichen Dachgeschosses gegeben habe. Hiernach habe es Räume ohne jeden Ausbau gegeben, zum Teil habe es Räume gegeben, die zwar ohne Bretterverkleidung ausgestattet waren, dennoch genutzt wurden. Teilweise sei eine Tischplatte vorhanden gewesen, ein Raum sei als Büroraum genutzt worden.

Seiner Erinnerung nach, seien jedenfalls die Räume 1, 7 und 8 des Grundrisses (Anlage B3) ausgebaut gewesen.

Der Zeuge ist glaubhaft. Er konnte eigene Erinnerungen schildern, und räumte Erinnerungslücken ein. Insofern hat er auch auf die von ihm angefertigten Notizen verwiesen. Im Besonderen waren ihm einzelne Detailfragen erinnerlich, so etwa dass die Heizung außergewöhnlich gewesen sei. Ob diese letztlich funktionstüchtig war, konnte er nicht beantworten, er gab diese Unkenntnis frei zu.

2. Unter Zugrundelegung der Anl. K9 und K8 in Bezugnahme auf das Regulierungsverhalten der Beklagten konnte das Gericht gerade noch die dem Kläger noch zustehende Entschädigungszahlung errechnen. Aus der Anl. K8 ergibt sich, dass die Beklagte bei einer Unterversicherung i.H.v. 46,81 % auf einen Neuwertschaden brutto i.H.v. 412.222,50 € kommt, was einem Neuwert Gesamtschaden i.H.v. 775.000 € entspricht. Insofern ist es unschädlich, wenn der Kläger sich auf einen darunterliegenden Neuwertschaden brutto i.H.v. 770.000 € bezieht. Sofern die Beklagte Aufräum- und Abbruchkosten sowie Schadensminderungskosten und auch den Neuwertschaden rügt, ist ihr Vortrag insofern nicht ausreichend substantiiert, als dass sie sich mit ihrem eigenen Regulierungsverhalten und der von ihr selbst in Bezug genommenen Anl. K9 nicht auseinandersetzt, die genau diese Positionen ebenfalls beinhaltet.

Ausgehend von der oben dargestellten Unterversicherung i.H.v. 38,07 %, ergibt sich die folgende Rechnung:

Neuertschaden brutto:	476.861,00 € (=61,93 %)
19 % Mehrwertsteuer:	90.603,59 €
Neuertschaden netto:	386.257,41 €
Aufräum- und Abbruchkosten	22.062,68 €
Schadensminderungskosten	4.429,78 €
Summe	412.749,87 €.

Ausweislich der Anl. K8 hat die Beklagte außergerichtlich 372.897,92 € reguliert. Diese in Abzug gebracht ergibt den von der Beklagten noch geschuldeten Betrag i.H.v. 39.851,95 €.

Sofern der Kläger im Schriftsatz vom 01.08.2023 Bezug nimmt auf die Aussage des Zeugen Federico, nach dem ein Raum keine Wohnfläche sei, sofern er nicht ausgebaut sei, sich aber beispielsweise eine Matratze darin befinde, vermag er nicht durchzudringen.

Dafür verantwortlich, die richtige Versicherungssumme zu wählen und damit eine Unterversicherung zu vermeiden, ist der Versicherungsnehmer (OLG Düsseldorf r+s 2006, 331; BeckOK VVG/Gansel/Huth, 21. Ed. 1.11.2023, VVG § 63 Rn. 63). Die Wahl der richtigen Versicherungssumme, hier die Angabe der Wohnfläche, liegt bei ihm. Er kennt das Gebäude besser als der Versicherer. Das Risiko der Über- und Unterversicherung trägt der Versicherungsnehmer. Anhaltspunkte dafür, dass eine besondere Hinweis- oder Beratungspflicht zur Ermittlung der richtigen Wohnfläche auf Seiten des Versicherers gegeben habe, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Der Zeuge Federico gab darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung am 21.03.2022 - so wie auch im Übrigen der Kläger im Rahmen seiner informativen Anhörung - an, sich an den Abschluss vor 13 Jahren nicht mehr erinnern zu können. Anhand seiner Unterlagen konnte er lediglich bestätigen, dass der Kläger ihm die Wohnfläche von 150 m² angegeben habe. Eine Besichtigung der Objekte werde aber in der Regel nicht vorgenommen.

Die Angaben des Zeugen sind glaubhaft. Er räumt eigene Erinnerungslücken ein und gibt klar zu erkennen, dass er sich auf von ihm verfasste Notizen stützt. Dies zu Grunde gelegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Zeuge positives Wissen darüber hatte, dass im Jahr 2009 die Wohnfläche bereits über den vom Kläger angegebenen 150 m² lag. Ein besonderer Beratungsbedarf des Klägers ist

hieraus nicht ersichtlich

- III. Die mit Klageantrag zu Ziffer 2 gestellte Feststellungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat zur Begründung seiner Feststellungsklage lediglich angegeben, dass es möglich sei, dass weitergehender Schaden entstehe, da zwischen Gutachtenerstellung und Klage am 28.07.2021 die Preise für Bauholz explodiert seien. Konkreter Vortrag findet sich hierzu nicht.

Warum der Kläger aber in der Zeit der Klageerhebung bis zum 05.01.2024, der Zeitpunkt, der gem. § 128 Abs. 2 ZPO dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, eine weitergehende Bezifferung nicht hat vornehmen können, erschließt sich nicht. Auch eine mögliche Schadenerweiterung ist weder in Sicht, noch wird eine solche überhaupt behauptet.

- IV. Die Beklagte befand sich nach unwidersprochenem Vortrag seit dem 27.05.2021 in Verzug. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Freistellung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gem. §§ 280, 286, 288, 291, 257 BGB. Aus dem obsiegenden Umfang ergibt sich ein Gegenstandswert in Höhe von 39.851,95 €, sodass sich hieraus vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.751,80 € ergeben.

- V. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ff., 344 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 709 S. 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Schür
Richter